

wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind.“

Diese Bestimmung gilt sowohl von inländischen als ausländischen Creditpapieren.

Das Criminalgesetzbuch (Art. 295.) setzt nur eine Geldstrafe bis Einhundert Thaler fest.

Art. 347.

Der Art. 347. entspricht dem Art. 296. des Criminalgesetzbuchs, das jedoch nur eine Geldstrafe bis funfzig Thaler anordnet. Die außerdem in ersterem aufgenommene Bestimmung, daß in den hier gedachten Fällen das Mäklerlohn nicht eingeklagt und dafern es bereits bezahlt worden ist, von dem, der es bezahlt hat, zurückgefordert werden könne, ist neu.

Art. 348.

Im Art. 348. des Entwurfs war, nachdem der Art. 346^b. hinzugekommen, die Bezugnahme auch auf diesen nöthig, daher dieselbe statt

„Art. 345. und 346.“

lautet:

„Art. 345. 346. und 346^b.“

Der Art. 299. des Criminalgesetzbuchs enthält im Wesentlichen dieselbe Bestimmung, hat aber als Höchstbetrag der Strafe nur zwei Jahre Gefängniß angedroht.

Art. 349. und 349^b.

Der Art. 349. des Entwurfs, welcher vom verkappten Wucher handelt und neu, übrigens durch die Motiven, Seite 227 gerechtfertigt ist, hat noch einen Zusatz-Artikel erhalten, welcher mit 349^b. bezeichnet und folgendermaßen gefaßt worden ist:

„Art. 349^b.

Betrügerlicher Wucher.

Hat der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder die statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht erkennen konnte, so treten die Strafen des einfachen Betrugs (Art. 287. 3.) ein.“